



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Streibl FREIE WÄHLER**  
vom 18.01.2016

### Steuerfreier Kinderbetreuungszuschuss nach § 3, Nummer 33 EStG

Ich frage die Staatsregierung:

1. Gewährt der Freistaat Bayern eigenen Beschäftigten, aufgeschlüsselt nach Tarifbeschäftigten bzw. Beamten, einen steuerfreien Kinderbetreuungszuschuss nach § 3, Nummer 33 Einkommenssteuergesetz (EStG), aufgeschlüsselt nach:
  - a) den einzelnen Behörden, Dienststellen im Geschäftsbereich der einzelnen Staatsministerien,
  - b) den einzelnen Unternehmen, die ganz oder mehrheitlich dem Freistaat Bayern gehören, und
  - c) den einzelnen Unternehmen, an denen der Freistaat mit einer Minderheitsbeteiligung beteiligt ist?
2. Wie hoch ist der jeweils gewährte Kinderbetreuungszuschuss in den bei Frage 1 genannten Dienststellen, Behörden bzw. Unternehmen im Einzelfall und welche Vergabebedingungen liegen im Einzelfall vor?
3. Welche Kommunen bzw. kommunale Gebietskörperschaften gewähren für ihre Beschäftigten einen entsprechenden Kinderbetreuungszuschuss, aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Einzelfall und der Höhe des Kinderbetreuungszuschusses bzw. der Vergabebedingungen?
4. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele Privatunternehmen in Bayern entsprechende steuerfreie Kinderbetreuungszuschüsse in den Jahren seit 2010 gewährt haben, aufgeschlüsselt nach:
  - a) den einzelnen Jahren,
  - b) der durchschnittlichen Höhe der gewährten Kinderbetreuungszuschüsse und
  - c) den einzelnen Unternehmen?
5. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, in welchen Tarifverträgen, die Tarifvertragsparteien in Bayern geschlossen haben, ein entsprechender steuerfreier Kinderbetreuungszuschuss vereinbart wurde?

## Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat  
vom 22.02.2016

1. Gewährt der Freistaat Bayern eigenen Beschäftigten, aufgeschlüsselt nach Tarifbeschäftigten bzw. Beamten, einen steuerfreien Kinderbetreuungszuschuss nach § 3, Nummer 33 Einkommenssteuergesetz (EStG), aufgeschlüsselt nach:

a) den einzelnen Behörden, Dienststellen im Geschäftsbereich der einzelnen Staatsministerien,

Das bayerische Besoldungsrecht sieht keine Zahlung eines steuerfreien Kinderbetreuungszuschusses vor.

b) den einzelnen Unternehmen, die ganz oder mehrheitlich dem Freistaat Bayern gehören, und

c) den einzelnen Unternehmen, an denen der Freistaat mit einer Minderheitsbeteiligung beteiligt ist?

Gefragt ist nach „eigenen Beschäftigten“ des Freistaats Bayern. Eigene Beschäftigte des Freistaats Bayern kommen bei den Beteiligungsunternehmen nur in den Staatsbetrieben vor; ein steuerfreier Kinderbetreuungszuschuss nach § 3 Nr. 33 EStG ist besoldungs- und tarifrechtlich nicht vorgesehen und wird deshalb von diesen Betrieben nicht gewährt.

2. Wie hoch ist der jeweils gewährte Kinderbetreuungszuschuss in den bei Frage 1 genannten Dienststellen, Behörden bzw. Unternehmen im Einzelfall und welche Vergabebedingungen liegen im Einzelfall vor?

Siehe Antworten zu Frage 1.

3. Welche Kommunen bzw. kommunale Gebietskörperschaften gewähren für ihre Beschäftigten einen entsprechenden Kinderbetreuungszuschuss, aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Einzelfall und der Höhe des Kinderbetreuungszuschusses bzw. der Vergabebedingungen?

Das bayerische Besoldungsrecht sieht keine Zahlung vor. Inwiefern die Kommunen beziehungsweise kommunalen Gebietskörperschaften außerhalb der bestehenden Vorschriften auf Basis anderer Regelungen Zahlungen leisten, kann nicht beurteilt werden.

4. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele Privatunternehmen in Bayern entsprechende steuerfreie Kinderbetreuungszuschüsse in den Jahren seit 2010 gewährt haben, aufgeschlüsselt nach:

a) den einzelnen Jahren,

b) der durchschnittlichen Höhe der gewährten Kinderbetreuungszuschüsse und

c) den einzelnen Unternehmen?

Dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration liegen keine Erkenntnisse zu Kinderbetreuungszuschüssen gem. § 3 Nr. 33 EStG in Privatunternehmen in Bayern vor.

**5. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, in welchen Tarifverträgen, die Tarifvertragsparteien**

**in Bayern geschlossen haben, ein entsprechender steuerfreier Kinderbetreuungszuschuss vereinbart wurde?**

Die für den staatlichen und kommunalen Bereich in Bayern einschlägigen Tarifverträge sehen die Gewährung von steuerfreien Kinderbetreuungszuschüssen nicht vor. Auch in anderen bayerischen Tarifverträgen ist die Zahlung eines steuerfreien Kinderbetreuungszuschusses nicht vorgesehen.